

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 31. Mai 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 639859
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Strassennetzplan 2014–2029, Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Aktualisierung der Anhänge 1–3 zum Strassennetzplan	2
4	Finanzielle Auswirkungen	3
5	Inkrafttreten.....	3
6	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	3
7	Antrag	3



1 Zusammenfassung

Der Strassennetzplan (SNP) ist ein langfristiges Planungsinstrument, das in den Artikeln 25–27 Strassengesetz (SG) näher geregelt ist. Er wurde erstmals am 12. Juni 2013 durch den Regierungsrat erlassen und am 4. September 2013 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Mit dem SNP werden im Wesentlichen das Kantonsstrassennetz festgelegt und die Veränderungen des Strassennetzes von strategischer Bedeutung (Eigentumsänderungen zwischen Kanton und Bund sowie Kanton und Gemeinden; Netzvollendung des Nationalstrassennetzes, sehr grosse Investitionen) aufgezeigt. Der SNP enthält überdies die Liste mit den Strassenabschnitten, auf denen mittlere und grössere Investitionen vorgesehen sind. Er umfasst schliesslich Festlegungen zur kombinierten Mobilität.

Der Regierungsrat beschliesst den SNP alle acht Jahre, kann aber bezüglich einzelner Vorhaben früher Anpassungen vornehmen. Der Beschluss zum SNP sowie die Anpassungen im Hinblick auf mittlere und grössere Vorhaben sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu unterbreiten. Investitionen von mehr als zwei Millionen Franken Nettokosten können für den Neubau, Ausbau oder Rückbau einer Kantonstrasse nur bewilligt werden, wenn für den betreffenden Strassenabschnitt im SNP eine Massnahme vorgesehen ist.

Im SNP sind die Projekte mit Nettoinvestitionen von mehr als zwei Millionen Franken aufgelistet. Die Liste findet sich in Anhang 2 zum aktuellen SNP. Sie ist infolge der laufenden Projektentwicklungen und aufgrund der nun vorliegenden, zweiten Generation der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) bezüglich vieler Projekte überholt und muss deshalb durch die aktualisierte Liste gemäss Beilage 2 zum Beschlussentwurf ersetzt werden.

Ebenfalls neu herausgegeben werden die Listen zu den Eigentumsänderungen (Anhang 3 zum SNP). Diese zeigen den Stand bereits beschlossener und neu zu beschliessender Eigentumsänderungen zwischen Kanton und Gemeinden. Aktuell sind zwei Strassenabschnitte an die Standortgemeinden zu übertragen, weil sie die gesetzlichen Anforderungen an Kantonsstrassen nicht mehr erfüllen. Sie sind daher, in Absprache mit den involvierten Gemeinden und nach Erstellen der Werkmängelfreiheit, abzutreten.

Den Änderungen in den Anhängen 2 und 3 zum SNP entsprechend wurde auch Anhang 1, der das Strassennetz und seine strategischen Veränderungen zeigt, aktualisiert.

Im Übrigen bleibt der SNP 2014–2029 unverändert. Er wird im Jahre 2021 gesamthaft überarbeitet und neu beschlossen werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), namentlich Artikel 7, 8, 12, 24, 26, 27, 52, 53, 86
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), namentlich Artikel 6 ff.

3 Aktualisierung der Anhänge 1–3 zum Strassennetzplan

In den Anhängen 1–3 zum SNP werden das Kantonsstrassennetz und seine Veränderungen einschliesslich der Aus- und Neubauten festgelegt.

Die Festlegungen zum Kantonsstrassennetz, wie sie im laufenden SNP enthalten sind, haben weitestgehend weiterhin Gültigkeit. Nach dem Ja von Volk und Ständen zum Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF können die bereits beschlossenen Eigentums-

übertragungen vom Kanton an den Bund per 1. Januar 2020 vollzogen werden. Die weiteren vorgesehenen Eigentumsänderungen sind entweder bereits vollzogen, oder sie sind noch abhängig von der Fertigstellung von Projekten (Ostast der A5 in Biel, Verkehrssanierung Worb, Bypass Thun). Anhang 3 zeigt den Stand der beschlossenen und der neuen Eigentumsübertragungen. Er ersetzt den bisherigen Anhang 3 zum laufenden SNP.

Seit der Erarbeitung des SNP in den Jahren 2012 und 2013 wurden viele mittlere und grössere Vorhaben substanziell in Zusammenarbeit mit den Regionen weiterentwickelt. Der bisherige Anhang 2 zum SNP ist daher überholt und wird durch den neuen Anhang 2 ersetzt.

Mit der Weiterentwicklung der Strassenbauvorhaben sind auch Netzveränderungen des Strassennetzes von strategischer Bedeutung eingetreten. Entsprechend wurde auch Anhang 1 zum SNP aktualisiert.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die Weiterentwicklung der Projekte hat keine wesentlichen Einflüsse auf die Finanzperspektiven, wie sie im laufenden SNP aufgezeigt werden. Der SNP bleibt daher auch in diesem Punkt unverändert.

Die kurz- und mittelfristigen finanziellen Auswirkungen der Projektanpassungen werden im Vortrag zum Investitionsrahmenkredit Strasse 2018–2021 erläutert, der dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem vorliegenden Beschluss unterbreitet wird.

5 Inkrafttreten

Der Beschluss über die Aktualisierung der Anhänge 1 bis 3 zum SNP tritt nach der Kenntnisnahme durch den Grossen Rat ohne Weiteres in Kraft.

6 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der SNP ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 erwähnt. Die Projekte gemäss dem aktualisierten Anhang 2 zum SNP sind mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) abgestimmt. Der kantonale Richtplan 2030 wird den weiterentwickelten Projekten entsprechend punktuell anzupassen sein.

7 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf mit Beilagen